

Stadt Stolberg (Rhld.)
Fb2/66/ka

x öffentlich nicht öffentlich

Datum 21.02.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

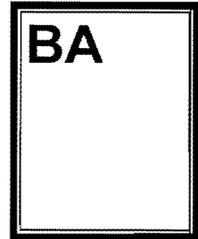
Für die Sitzung des Beschwerdeausschusses

12.03.2013

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 2.

Betreff: Sanierung der Platten-/Pflasterflächen im Einmündungsbereich Bischofstraße/ Konrad-Adenauer-Straße in Stolberg Büsbach
hier: Bürgerantrag von Herrn Klaus Kratz vom 17.11.2011



a) Beschlussvorschlag:

Der Beschwerdeausschuss nimmt die Eingabe von Herrn Klaus Kratz und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt, den Gehwegbereich Bischofstraße/ Konrad-Adenauer-Straße nicht zu sanieren.

b) Sachverhalt:

Herr Kratz fordert auf Grund von mehreren Unfällen mit Personenschaden die komplette Sanierung des Gehwegbereichs an der Ecke Bischofstraße/Konrad-Adenauer-Straße. Schon nach bekannt werden des ersten Unfalles wurde der Gehweg in Augenschein genommen. Woraufhin die optisch nicht erkennbare Unfallstelle (eine wackelige Gehwegplatte) wieder ordnungsgemäß eingebaut wurde. In diesem Zusammenhang wurde der gesamte Gehwegbereich nochmals kritisch in Augenschein genommen und auch nicht verkehrsfähig schädliche Stellen durch TBA noch einmal fachgerecht hergestellt.

Nach einem erneuten Unfall erfolgte ein weiterer gemeinsamer Ortstermin am 13.11.2012 mit den Herren Kratz, Heitkämper und Kistermann. Dabei stellten alle Beteiligten augenscheinlich keine verkehrsfähig schädlichen Mängel im Gehwegbereich Ecke Bischofstraße/ Konrad-Adenauer-Straße fest.

Nach dem Bürgerantrag durch Herrn Kratz vom 17.11.2012 wurde der Gehweg wiederholt augenscheinlich auf Gefahrenstellen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht untersucht. Dabei wurden keine Gefährdungen festgestellt, wodurch sich keine Handlungsnotwendigkeit ergibt. Insbesondere auch nicht für die komplette Erneuerung des o.g. Gehwegbereiches.

Gleiches gilt auch für die Kontrolle des Gehwegbereichs nach der Frostperiode am 01.01.2013, bei der wiederum keine verkehrsfähig schädlichen Gefahrenstellen festgestellt wurden.

Die Aufbrüche der Versorgungsträger im vorgenannten Gehwegbereich wurden im Jahr 2011 gemeinsam mit dem Tiefbauamt im Rahmen einer förmlichen Abnahme

mängelfrei abgenommen. Im Rahmen der Gewährleistungsabnahme würden potentielle Schäden festgestellt und seitens des Tiefbauamtes dem Versorgungsträger angezeigt und durch diesen behoben.

Weiterhin wurde festgestellt, dass kein Zusammenhang zwischen den -seitens Herrn Kratz- benannten Unfällen und den Maßnahmen des Versorgungsträgers besteht.

c) Rechtslage:

Verkehrswegesicherungspflicht gemäß Straßenwegegesetz NRW

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.



Kistermann
Leiter Fachbereich 2



Klaus-F. Kratz

Tel.: 02402 /
Fax: 02402 /

An den
Herrn Bürgermeister der Stadt Stolberg
Rathaus

52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
19. Nov. 2012
Abt. 18 Nr.

52223 Stolberg, den 17.11.2012

Bürgerantrag
Sanierung der Platten-/Pflasterflächen in Stolberg-Büsbach
hier: Bereich Einmündung Bischofstraße/Konrad-Adenauer-Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
sehr geehrte Damen und Herren,

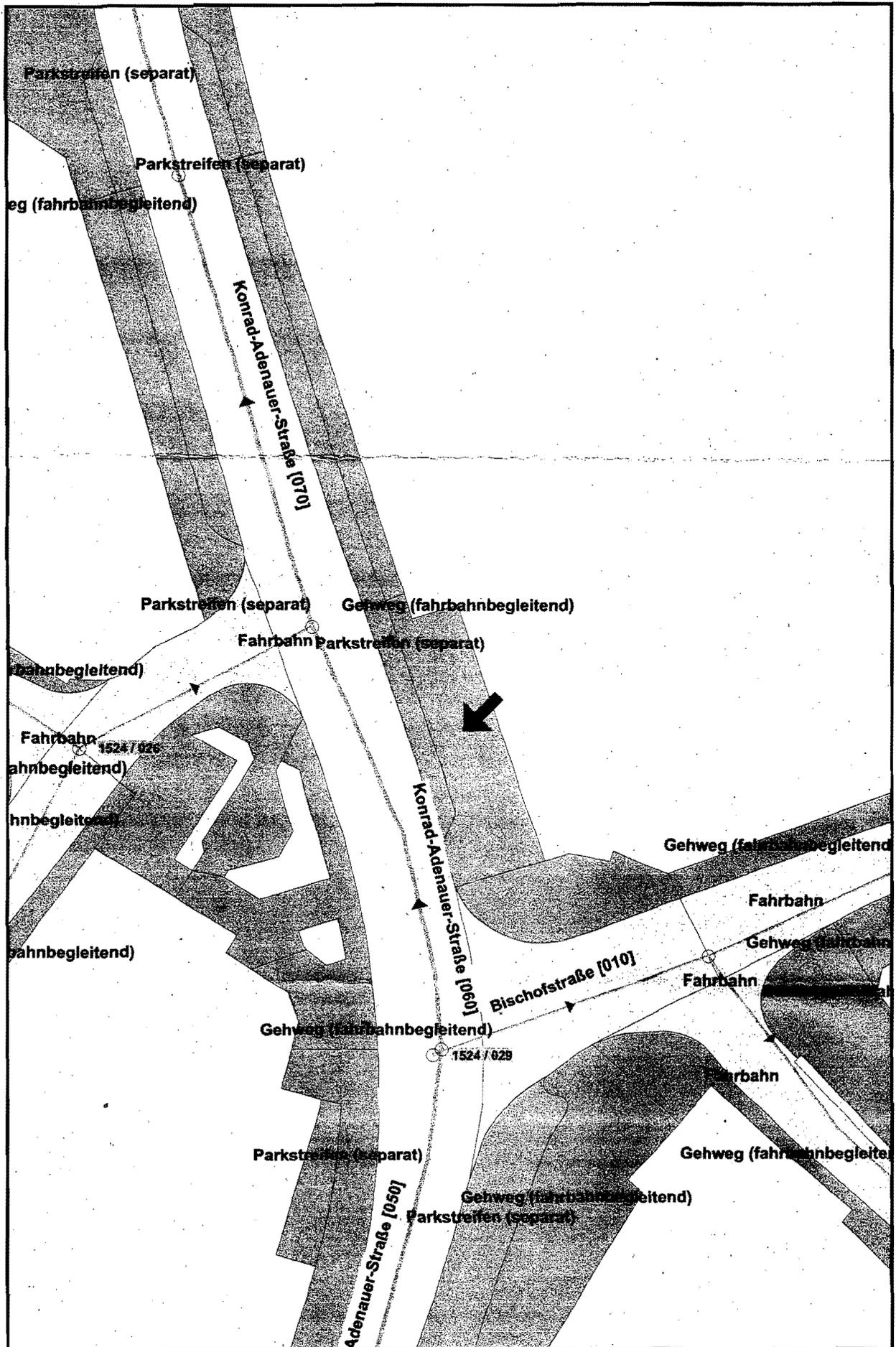
hiermit beantrage ich, Hauptausschuss und Rat der Stadt Stolberg mögen beschließen den o.g. Gehwegbereich durch Erneuerung des Platten-/Pflasterbelages umfangreich zu erneuern. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Jahr 2013 zu berücksichtigen.

Begründung:

In diesem Jahr gab es mehrere Unfälle von Passanten mit Personenschaden auf der Gehwegfläche vor dem Reisebüro, dem Lottogeschäft und dem o.g. Einmündungsbereich. Die zu Schaden gekommenen Personen wiesen hierbei unisono darauf hin, dass Sie auf dem Plattenbelag „gestolpert“ sind. Bereits in der NKF-Bewertung für diesen Bereich hat die „visuelle Zustandserfassung“ auf Schäden hingewiesen, die als Schadensursache „Gräben von Versorgungsträgern“ durch „Flickstellen“ hatte (siehe Anlage). Da die Arbeiten der Versorgungsträger erst vor kurzem ausgeführt wurden, besteht hier der Anspruch der Stadt gegenüber den Versorgungsträgern auf Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung. Insofern sollte die Stadt den Versorgungsträger auffordern, die Kosten für die nunmehr erforderliche nachhaltige Sanierung komplett zu übernehmen. Auf die Wahrung der Fristen sei hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Für eine zeitnahe Beratung wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Erfassungsdatum: 16.09.10	Anfangsstation: 0	Bemerkung:
Erfassungsart: visuell	Endstation: 0	12809
Bauweise: Beton	Gebrauchswert: 2,00	Qualitätsstufe: 1
Bemerkung:	Substanzwert: 2,42	kein augenblicklicher Handlungsbedarf; keine Erneuerungen erforderlich
erfasst durch: <input type="radio"/> eigener Mitarbeiter	Schadenswert: 2,55	
<input checked="" type="radio"/> externes Ing.bür.	Gesamtwert: 2,42	
Erfassung (Firma):	Zustandsklasse: 3	Schadensklasse: 1
Erfasser:	neue Station anfügen ▶*	

Messwerte zum Zustand anzeigen:



visuelle Zustandserfassung Asphalt/Pflaster

	Messwert	Zustandswert
allgemeine Unebenheit:	schwach	2,00
Spurnnen:	0 mm	1,00
Netzrisse, Einzelrisse, offene Pflasterfugen:	4%	1,93
Oberflächenschäden:	4%	1,75
mit Ausbrüchen	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	
Flickstellen, vergossene Risse:	5%	1,83
unzureichende Entwässerungseinrichtung links:	0%	rechts: 0%
Schadensursache	Gräben von Versorgungsträgern	
	Flickstellen	

Bearbeiten beenden



Ferdinand Gatzweiler - Beschwerdeausschuss am 12.3.2013

Von: "Klaus-F. Kratz" <info@kfk-stolberg.de>
An: "Ferdinand Gatzweiler" <Gatzweiler@stolberg.de>
Datum: 03.03.2013 10:06
Betreff: Beschwerdeausschuss am 12.3.2013
CC: <kलग-ziedung@t-online.de>, <lokales-stolberg@zeitungsverlag-aachen.de>...
Anlagen: CIMG2826.JPG; _DSC3014.JPG; _DSC3015.JPG; _DSC3019.JPG; _DSC3035.JPG;
 Gehweg Büsbach Video I.mp4; Gehweg Büsbach Video II.mp4; Urteil BHG nach Unfall.pdf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrter Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen Fotos und zwei Videos zum Zustand des Gehwegbelages auf der Konrad-Adenauer-Straße vom 22.1.2013 und bitte Sie dafür Sorge zu tragen, dass dies im Ausschuss den Ausschussmitgliedern und der Öffentlichkeit bei der Beratung mittels Beamer zugänglich ist. Zur Sitzung werde ich die Aufnahmen in hochauflösender Qualität mitbringen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass im Falle eines Beschlusses entsprechend dem vorliegenden schriftlichen Beschlussvorschlag der Verwaltung, dieser durch den Bürgermeister zu beanstanden ist, da die Gefahren für einen weiteren Unfall erheblich sind. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf das Urteil des BGH (III ZR 240/11) vom 5.7.2012 (siehe Anlage). Im Falle eines weiteren Unfalls werde ich, auch in meiner Funktion als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator, Strafanzeige gegen den Bürgermeister stellen bzw. stellen lassen und dies vor dem Hintergrund des „vorsätzlichen“ und nicht nur „fahrlässigen“ Handelns. Der Staatsanwalt und ggf. ein Strafgericht werden dann zu urteilen haben. Körperverletzung lag bereits in zwei Fällen vor und dies ist auch dem Herrn Bürgermeister und seinem Fachbereichsleiter Herrn Kistermann bekannt.

Ich bitte Sie auch alle Ausschussmitglieder von dieser email und den beiliegenden Anlagen in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichem Gruß
 KLAUS-F. KRATZ



P.S. ICH BITTE UM EMPFANGSBESTÄTIGUNG DIESER EMAIL

gedruckt!



400 - Baum - Gottesberg - Adler - Hainbuch - Blaudorn
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12







22/1/2013 9:02



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

III ZR 240/11

Verkündet am:
5. Juli 2012
K i e f e r
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

BGB § 839 Fe; BerlStrG § 7

Zur Amtshaftung des Landes Berlin wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für einen seit Jahren in einem "desolaten" Zustand befindlichen Gehweg.

BGH, Urteil vom 5. Juli 2012 - III ZR 240/11 - Kammergericht

LG Berlin

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 2012 durch den Vizepräsidenten Schlick sowie die Richter Wöstmann, Seiters, Tombrink und Dr. Remmert

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom 30. September 2011 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszugs zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

- 1 Die im Jahre 1939 geborene Klägerin verlangt von dem Beklagten materiellen Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
- 2 Die Klägerin stürzte am Vormittag des 24. September 2009 auf einem von ihr seit etlichen Jahren benutzten Überweg des Mittelstreifens der N. -straße an der Kreuzung zur A. -Straße in Berlin-P. . Dieser vor dem 3. Oktober 1990 angelegte Weg bestand am Tage des Sturzes wie schon in den Jahren zuvor aus stark verwitterten und keine ebene Fläche mehr aufweisenden Betonplatten. Die letzte turnusmäßige Begehung durch einen

Mitarbeiter des Bezirksamts des Beklagten hatte am 4. September 2009 stattgefunden. Am Unfalltag blieb die Klägerin, die festes Schuhwerk trug, mit einem Fuß in einem etwa 2 bis 2,5 cm tiefen Loch hängen und fiel zu Boden, wobei sie sich schwere Verletzungen im Gesicht, Prellungen im Arm- und Brustbereich sowie eine Verstauchung des rechten Handgelenks zuzog.

- 3 Das Landgericht hat der Klage im Wesentlichen - unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils der Klägerin von 10 % - stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg gehabt. Hiergegen richtet sich die vom Kammergericht zugelassene Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe

- 4 Die zulässige Revision hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

- 5 Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist das schädigende Ereignis Folge einer von dem Beklagten zu vertretenden Verletzung der im Land Berlin hoheitlich ausgestalteten Straßenverkehrssicherungspflicht. Der streitgegenständliche Überweg habe sich ausweislich der vorgelegten Lichtbilder insgesamt in einem desolaten Zustand befunden, der unstreitig so auch bereits seit Jahren bestanden habe. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, seine jahrelange Untätigkeit stelle deshalb keine Pflichtverletzung dar, weil die Gefahrenlage so gravierend sei, dass diese von einem durchschnittlich sorgfältigen Fußgänger bereits bei flüchtigem Hinsehen ohne weiteres bemerkt werden

könne. Jedenfalls für den vorliegenden Fall sei eine solche Auffassung zum Unterhalt öffentlicher Wege nicht vertretbar. Die Oberfläche der Betonplatten des Überwegs sei rissig und an verschiedenen Stellen aufgebrochen gewesen und habe diverse Vertiefungen bis zu 3,2 cm aufgewiesen. Der insgesamt desolate Zustand des Gehwegs habe in seiner Gesamtheit eine Stolper- und Sturzgefahr dargestellt, die bei der von einem Fußgänger zu erwartenden Sorgfalt zwar erkennbar, jedoch bei der Benutzung nicht mehr sicher zu beherrschen gewesen sei. Völlig zutreffend habe das Landgericht daher festgestellt, dass es lediglich eine Frage der Zeit gewesen sei, bis ein Fußgänger auch bei noch so großer Vorsicht zu Schaden komme. Hierbei könne offenbleiben, ob ein einzelner - für sich genommen aber gefahrträchtiger - Gehwegschaden dann hinzunehmen sei, wenn er mit einem Blick gut erkennbar und insoweit beherrschbar sei, als der Fußgänger ihm einfach ausweichen könne. Denn um eine solche Fallgestaltung handele es sich hier nicht; vielmehr sei der gesamte Überweg schadhaft und ein Ausweichen auf einen schadlosen Bereich unmöglich gewesen. In diesem Zusammenhang könne sich der Beklagte auch nicht darauf berufen, dass die Klägerin von der Benutzung des Wegs gänzlich hätte absehen können. Er habe den Verkehr eröffnet, den ihm bekannten Zustand aber nicht zum Anlass genommen, den Weg zu sperren, so dass er der Klägerin nunmehr nicht entgegenhalten könne, sie hätte den Weg nicht benutzen dürfen. Im Übrigen gehe es bei dem Weg um einen übergeordneten Verkehrsbereich. Wie der Beklagte selbst vorgetragen habe, handele es sich bei der Umgebung der N. straße um ein Wohngebiet mit überwiegend älteren Bewohnern, denen durch den Überweg die Möglichkeit des Überquerens der Straße zum Zwecke der Aufsuchung eines Einkaufszentrums eröffnet worden sei. Auch dies hätte der Beklagte zum Anlass nehmen müssen, den Weg instand zu halten und ihn nicht über Jahre in einem gefährlichen Zustand zu belassen. Insoweit hätte der Beklagte auch berücksichtigen müssen, dass in ihrer Bewe-

gungs-, Seh- und Reaktionsfähigkeit eingeschränkte und daher bezüglich der hier streitgegenständlichen Gefahr besonders anfällige ältere Menschen den Weg benutzten. Auch seien die einzelnen Vertiefungen in der Betonoberfläche nicht so scharf umrissen, dass sie sich optisch derartig voneinander abheben würden, als dass der aufmerksame Fußgänger zwingend Einzelheiten des Gehwegprofils ohne weiteres in ihrer konkreten Ausgestaltung zu erkennen vermöge. Hinzu komme, dass sich der schadhafte Gehweg in einem Bereich befinde, bei dem damit gerechnet werden müsse, dass sich der sorgfältige Fußgänger bereits im besonderen Maß auf den Straßenverkehr und nicht so sehr auf die Beschaffenheit des Bodens konzentriere, bei der Nutzung des auf dem Mittelstreifen angelegten Überwegs mithin seinen Blick im Wesentlichen bereits auf den Fahrzeugverkehr der sogleich zu querenden zweiten Fahrbahn der N. straße richte. Ohne Erfolg berufe sich der Beklagte darauf, es sei vorgesehen gewesen, die Grunderneuerung des Überwegs zum frühest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Zwar erfolge der Unterhalt öffentlicher Straßen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Straßengesetzes im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast. Dass dem Beklagten eine Instandsetzung der desolaten Unfallstelle jedoch aus Gründen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit über Jahre unmöglich gewesen sei, werde nicht einmal ansatzweise dargelegt; hierzu fehle jedweder Vortrag. Von daher könne offenbleiben, ob die Beschränktheit öffentlicher Mittel ein - wenn auch nur zeitweiliges - völliges Untätigsein rechtfertigen würde. Ein weitergehendes Mitverschulden der Klägerin als vom Landgericht angenommen sei nicht ersichtlich. Hierfür reiche allein der Umstand, dass ihr die Schadhaftheit des Wegs bekannt gewesen sei, nicht aus. Sie habe diesen zur Erreichung des Einkaufszentrums benutzen dürfen; es sei allein Sache des Beklagten gewesen, für Abhilfe zu sorgen, was er aber bewusst über viele Jahre und daher gröblich unterlassen habe.

II.

6 Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG) zu.

7 1. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) wird unter anderem die Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen vom Land Berlin als eine Pflicht des öffentlichen Rechts wahrgenommen. § 7 Abs. 6 Satz 2 BerlStrG bestimmt, dass dazu die Sorge dafür gehört, dass die öffentlichen Straßen in der Baulast Berlins den in § 7 Abs. 2 bis 5 BerlStrG formulierten Anforderungen entsprechen. Danach sind die öffentlichen Straßen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landes Berlin so zu unterhalten, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BerlStrG). Dabei sind auch die Belange der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personen sowie von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BerlStrG). Im Falle eines nicht verkehrssicheren Zustands ist zu veranlassen, dass bis zur Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustands eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausgeschlossen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 4 BerlStrG). Im Übrigen ist für eine alsbaldige Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustands der Straße zu sorgen (§ 7 Abs. 2 Satz 5 BerlStrG). Unter den Begriff der öffentlichen Straße fallen dabei nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BerlStrG unter anderem auch die Gehwege.

8 2. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht nach Maßgabe dieser gesetzlichen Regelung eine schuldhafte Amtspflichtverletzung festgestellt.

9 a) Zu Unrecht beruft sich der Beklagte darauf, dass eine Pflichtverletzung angesichts der Erkennbarkeit der Gefahrenlage ausscheide.

10 aa) Zum einen kommt es hierauf nach der konkreten landesrechtlichen Regelung nicht an. Hierbei kann dahinstehen, ob es einer Warnung der Verkehrsteilnehmer durch entsprechende Verkehrsschilder im Rahmen des § 7 Abs. 2 Satz 4 BerlStrG nicht bedurfte, weil sich der Überweg, wie im angefochtenen Urteil ausgeführt, in einem "quasi vor sich selbst warnenden Zustand befand". Der Beklagte hat jedenfalls gegen die ihm ausdrücklich auferlegte und über die Verweisung in § 7 Abs. 6 Satz 2 BerlStrG zum Inhalt seiner Straßenverkehrsicherungspflicht gemachte Verpflichtung verstoßen, für eine alsbaldige Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Gehwegs zu sorgen (§ 7 Abs. 2 Satz 5 BerlStrG). Nach der Feststellung des Berufungsgerichts bestand der desolate Zustand des Gehwegs bereits seit Jahren, ohne dass Abhilfe geschaffen wurde. § 7 Abs. 2 Satz 5 BerlStrG enthält insoweit aber keine Einschränkung der Abhilfeverpflichtung bezüglich erkennbarer Gefahrenstellen. § 7 Abs. 2 Satz 4 BerlStrG betrifft demgegenüber nur temporäre Behelfsmaßnahmen und schafft - wie § 7 Abs. 2 Satz 5 BerlStrG deutlich macht - keine Dauerlösung. Deshalb enthebt die Erkennbarkeit einer Gefahrenquelle den Beklagten nicht von der Notwendigkeit der alsbaldigen Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Vor diesem Hintergrund kann auch dahinstehen, ob in einem Fall, in dem nicht nur einzelne Bereiche eines Gehwegs, sondern dieser insgesamt verkehrsunsicher ist, § 7 Abs. 2 Satz 4 BerlStrG nicht eine Sperrung des Wegs verlangt, da lediglich Warnungen zum gesetzlich geforderten Ausschluss einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer unzureichend sind.

11 bb) Zum anderen ist es zwar zutreffend, dass ein Verkehrssicherungspflichtiger nach der von der Revision in Bezug genommenen Senatsrechtsprechung in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen muss, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag (vgl. nur Urteile vom 21. Juni 1979 - III ZR 58/78, VersR 1979, 1055, vom 12. Juli 1979 - III ZR 102/78, NJW 1979, 2043, 2044, vom 10. Juli 1980 - III ZR 58/79, NJW 1980, 2194, 2195 und vom 13. Juli 1989 - III ZR 122/88, BGHZ 108, 273, 275). Der Beklagte erfasst den Aussagegehalt dieser Definition jedoch nicht vollständig, wenn er lediglich isoliert den Gesichtspunkt der Erkennbarkeit anspricht. Darüber hinaus ist vielmehr notwendig, dass sich der Benutzer auf die Gefahr einstellen kann, was beispielsweise dann in Betracht kommt, wenn er einer auf einem Gehweg vorhandenen und gut erkennbaren Gefahrenstelle unproblematisch auszuweichen vermag. Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts befand sich aber der ganze Überweg in einem so desolaten Zustand, dass selbst ein umsichtiger Fußgänger der Gefahr nicht ausweichen konnte, vielmehr bei jedweder Benutzung des Wegs gezwungen war, Teile zu begehen, die sich in schlechtem Zustand befanden, sodass eine gefahrlose Benutzung nicht möglich war.

12 cc) Soweit der Beklagte auf Urteile aus anderen Bundesländern verweist, in denen wegen der Erkennbarkeit der unfallursächlichen Gefahrenstelle eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verneint worden ist, kommt es auf diese Entscheidungen bereits angesichts der ausdrücklichen landesrechtlichen Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 5, Abs. 6 Satz 2 BerlStrG nicht an. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass es dort um Fallgestaltungen ging, in denen - wie vorliegend - eine Benutzung des Weges unter Umgehung der Gefahrenstelle oder

ein gefahrvermeidendes Sich-Einstellen auf den Zustand des Weges unmöglich gewesen und dessen ungeachtet - insoweit auch in Abweichung von der oben angesprochenen Senatsrechtsprechung - eine Amtshaftung verneint worden wäre.

13

b) Zu Unrecht rügt der Beklagte, dass das Berufungsgericht bei seiner Bewertung des Gehwegs als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis nicht genügend und insoweit verkehrsunsicher auch die Belange schwächerer Verkehrsteilnehmer berücksichtigt hat. Denn dies schreibt bereits § 7 Abs. 6 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 BerlStrG vor. Im Übrigen hat der Beklagte selbst vorgetragen, dass es sich bei der Umgebung der Unfallstelle um ein Wohngebiet mit überwiegend älteren Bewohnern gehandelt habe, denen durch den Überweg die Möglichkeit geschaffen werden sollte, an dieser Stelle die N. straße zu überqueren, um ein Einkaufszentrum besuchen zu können. Gehörten damit aber zum üblichen Benutzerkreis vor allem ältere und damit häufig nicht so verkehrssichere Personen, musste der Beklagte, selbst wenn man mit der Revision auf den durchschnittlichen Fußgänger als Maßstab abstellen wollte, dem Rechnung tragen. Der weitere Einwand, das Berufungsgericht habe fehlerhaft darauf abgestellt, dass Fußgänger bei der Nutzung des Überwegs auf dem Mittelstreifen ihre Aufmerksamkeit auch bereits dem Fahrzeugverkehr auf der zu überquerenden zweiten Richtungsfahrbahn zuwendeten und insoweit abgelenkt würden, ist ebenfalls unbegründet. Zunächst handelt es sich hierbei lediglich um eine zusätzliche Erwägung im Urteil, die auch nach Auffassung des Senats für die Annahme einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Beklagten nicht von tragender Bedeutung ist. Im Übrigen obliegt diese tatrichterliche Feststellung nur einer eingeschränkten revisionsrechtlicher Überprüfung; Rechtsfehler zeigt die Revision insoweit nicht auf. Auch eine Verkennung der rechtlichen Anforderungen an die Eigensorgfalt der Verkehrsteilnehmer ist nicht gegeben.

14 c) Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand des Beklagten, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass die Klägerin, statt den schadhafte Überweg zu benutzen, auf die daneben befindliche Grünfläche hätte ausweichen können. Denn der Verkehrssicherungspflichtige kann Verkehrsteilnehmern grundsätzlich nicht entgegenhalten, sie hätten gefährliche Stellen meiden müssen. Damit würde er die ihn treffende Verantwortung unzulässig auf den Verkehrsteilnehmer abwälzen (vgl. nur Senatsurteil vom 10. Juli 1980, aaO S. 2195). Im Übrigen zeigt die Revision keinen diesbezüglichen vom Berufungsgericht übergebenen Tatsachenvortrag vor den Instanzgerichten auf. Sie nimmt vielmehr lediglich Bezug darauf, dass der Ehemann der Klägerin im vorletzten Absatz der "Unfallmeldung" vom 29. September 2009 erwähnt habe, dass er und seine Ehefrau "bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes dieses Weges über die Grünfläche möglichst dicht neben dem Weg laufen". Diese Randbemerkung in einer Anlage zur Klageschrift macht substantiellen Vortrag des Beklagten zu einer zumutbaren Alternative nicht entbehrlich. Abgesehen davon ist - genauso wenig wie letztlich ein Fußgänger gehalten ist, zur Vermeidung einer Gefahrenstelle auf einem Gehweg auf den Randbereich der Fahrbahn auszuweichen (vgl. BGH, Urteil vom 6. Mai 1997 - VI ZR 90/96, NZV 1997, 430) - ein Fußgänger grundsätzlich auch nicht gehalten, einen neben dem Gehweg befindlichen und vom Verkehrssicherungspflichtigen für diesen Zweck selbst nicht vorgesehenen unbefestigten Grünstreifen zu betreten, der seinerseits häufig ebenfalls aufgrund von Unebenheiten, Löchern oder - bei Nässe - erhöhter Rutschgefahr Gefahren für die Begehung aufweist.

15 d) Fehlt auch der pauschale Hinweis der Revision auf die beengten finanziellen Verhältnisse des Beklagten. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass der Beklagte nicht einmal ansatzweise dargelegt habe, dass ihm eine In-

standsetzung des desolaten Überwegs aus Gründen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit über Jahre hinweg unmöglich gewesen sei. Die Revision zeigt hierzu keinen entscheidungserheblichen und vom Berufungsgericht übergangenen gegenteiligen Vortrag vor den Instanzgerichten auf. Mit der Revisionsbegründung wird insoweit nur auf einen Schriftsatz der Klägerin vom 20. Januar 2011 Bezug genommen, in dem - im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Klägerin, der Beklagte habe seine Verkehrssicherungspflichten vorsätzlich verletzt - lediglich ausgeführt worden ist, dass der Beklagtenvertreter im Termin vor dem Landgericht erklärt habe, dass alle Betonplattenwege im Bezirk P. mehr oder minder so aussähen wie der streitgegenständliche, wobei es aber kein Geld gebe, diese zu sanieren. Dass diese pauschale Darstellung keine Rechtfertigung dafür sein kann, über viele Jahre hinweg den streitgegenständlichen Gehweg nicht zu reparieren, hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Hierbei ist auch anzumerken, dass der Beklagte mit seiner Berufungsbegründung selbst vorgetragen hat, ihm sei selbstverständlich klar gewesen, dass angesichts des desolaten Zustands eine "Grundinstandsetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen muss". Dieser Zeitpunkt ist aber bei einer mehrjährigen Untätigkeit ersichtlich versäumt. Insoweit kann letztlich dahinstehen, inwieweit finanzielle Engpässe der öffentlichen Hand jedenfalls ein zeitweiliges Absehen von Verkehrssicherungsmaßnahmen rechtfertigen können (vgl. hierzu Senatsurteil vom 14. Oktober 1982 - III ZR 174/81, VersR 1983, 39; siehe auch Senatsbeschluss vom 27. April 1987 - III ZR 123/86, VersR 1987, 989, 990).

- 16 3. Ohne Erfolg fordert der Beklagte eine höhere Mithaftungsquote der Klägerin.

- 17 a) Zu Unrecht wendet er sich dagegen, dass ihm das Berufungsgericht eine grob fahrlässige Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht zur Last gelegt hat. Die Einstufung eines Verhaltens als einfach oder grob fahrlässig ist Sache der tatrichterlichen Beurteilung. Diese ist mit der Revision nur beschränkt angreifbar. Nachgeprüft werden kann nur, ob der Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt worden ist oder ob bei der Bewertung des Grads der Fahrlässigkeit wesentliche Umstände außer Acht gelassen wurden (vgl. nur BGH, Urteile vom 13. Dezember 2004 - II ZR 17/03, NJW 2005, 981, 982 und vom 11. Juli 2007 - XII ZR 197/05, NJW 2007, 2988 Rn. 16, jeweils mwN). Insoweit ist die Rüge des Beklagten nicht entscheidungserheblich, es sei widersprüchlich, wenn das Berufungsgericht ihm einerseits grobe Fahrlässigkeit vorwerfe, andererseits aber ihm konzediere, dass er sich für seinen Standpunkt, erkennbare Gefahrenquellen müssten nicht beseitigt werden, auf Rechtsprechung anderer Instanzgerichte stützen könne, und hierzu auch die Revision zulasse. Denn auf diese Rechtsprechung kommt es, wie ausgeführt, nicht an. Angesichts der eindeutigen Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 5, Abs. 6 Satz 2 BerlStrG sowie des offenkundigen und über Jahre nicht beseitigten Zustands des Gehwegs ist revisionsrechtlich gegen die tatrichterliche Bewertung als grob fahrlässig im Ergebnis nichts zu erinnern.
- 18 b) Soweit mit der Revision vorgetragen wird, die Klägerin habe sich beim Überqueren des Mittelstreifens unvorsichtig verhalten, da sie die Schadstellen nicht ständig im Auge behalten habe, sodass sie sich ein weit überwiegendes Eigenverschulden anrechnen lassen müsse, zeigt der Beklagte bereits keinen diesbezüglichen Vortrag vor den Instanzgerichten auf. Vielmehr hat er im Gegenteil sogar in der Klagerwiderung - im Zusammenhang mit dem Einwand, angesichts der Erkennbarkeit der Gefahrenquelle bestehe keine Verkehrssicherungspflicht - ausdrücklich auf das Vorbringen der Klägerin Bezug genommen,

sie kenne den Überweg und sei wegen dessen schlechter Qualität vorsichtig gegangen. Jedenfalls ist gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte hafte zumindest zu 90 % für die Folgen des Sturzes der Klägerin, revisionsrechtlich nichts einzuwenden. Die Abwägung der Verantwortlichkeiten zwischen Schädiger und Geschädigtem gehört dem Bereich der tatrichterlichen Würdigung an. Das Revisionsgericht überprüft nur, ob der Tatrichter die in Betracht kommenden Umstände richtig und vollständig berücksichtigt sowie bei der Abwägung rechtlich zulässige Erwägungen zugrunde gelegt hat, insbesondere nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen wurde (vgl. nur BGH, Urteil vom 8. Juli 1986 - VI ZR 47/85, BGHZ 98, 148, 158; Senatsurteile vom 11. Januar 2007 - III ZR 116/06, NJW 2007, 1063 Rn. 7 und vom 16. Juli 2009 - III ZR 21/09, NJW-RR 2009, 1688 Rn. 16). Revisionserhebliche Fehler zeigt der Beklagte insoweit nicht auf.

Schlick

Wöstmann

Seiters

Tombrink

Remmert

Vorinstanzen:

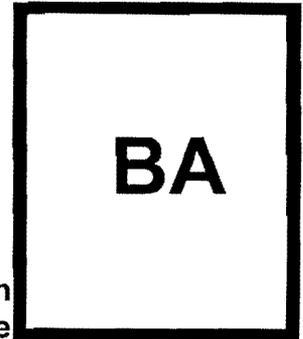
LG Berlin, Entscheidung vom 08.12.2010 - 86 O 112/10 -

KG Berlin, Entscheidung vom 30.09.2011 - 9 U 11/11 -

Datum 22.02.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des **Beschwerdeausschusses**
am 12.03.2013
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 3.**



Betreff: **Information über die Zurückweisung von
Bürgeranträgen, die sich gegen die
Erhöhung der Grundsteuer B richten**

a) Beschlussvorschlag:

Der Beschwerdeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Bis zur Erstellung der Verwaltungsvorlage am 22.02.2013 sind bei der Kupferstadt Stolberg insgesamt 175 Beschwerden mit überwiegend gleichem Inhalt, (sh. Anlage 1), gegen die Erhöhung der Grundsteuer B gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eingegangen.

Aus Gründen des Datenschutzes erhalten die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder eine alphabetische Auflistung der jeweiligen Beschwerdeführer.

Alle Schreiben wurden dem hiesigen Steueramt zur Stellungnahme vorgelegt. Das Steueramt hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Gemäß Ziffer 5 a) der Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden ist ein Bürgerantrag zurückzuweisen, wenn er sich gegen ein Verwaltungshandeln richtet, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

Mit Grundbesitzabgabenbescheid vom 11.01.2013 wurde entweder für ein Veranlagungsobjekt oder für mehrere Veranlagungsobjekte des Beschwerdeführers in Stolberg Grundsteuer B festgesetzt. Als Rechtsmittel steht den Beschwerdeführern die Klage beim Verwaltungsgericht Aachen offen. Die Klagefrist beginnt aufgrund der Zustellung der Bescheide durch Bedienstete der Stadt Stolberg einheitlich am 07.02.2013. Die Klagefrist beträgt einen Monat.

Es wird daher gebeten, die Beschwerde/n des/der Antragsteller gegen die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zurückzuweisen.

Aufgrund dieser Stellungnahme hat Herr Bürgermeister Gatzweiler in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, Herrn Helmut Grosche, 165 Beschwerdeführern das der Vorlage als Anlage 2) beigefügte Antwortschreiben zukommen lassen und die vorliegenden 165 Beschwerden zurückgewiesen.

Bei 10 Beschwerdeführern fehlten Angaben zu deren Adresse (die Unterschrift ließ ebenfalls keine Rückschlüsse auf den Adressaten zu), so dass dieser Personenkreis nicht benachrichtigt werden konnte.

Nach der Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden sind die Abweisungsgründe der Beschwerden, die vom Vorsitzenden nach den Ziffern 5 a) bis e) zurückgewiesen wurden, dem Beschwerdeausschuss in der nächsten Sitzung darzulegen.

Hinsichtlich der Darlegung wird auf das der Verwaltungsvorlage als Anlage 2) beigefügte Antwortschreiben verwiesen.

c) Rechtslage:

GO NRW

d) Finanzierung:

Entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Keine

I. A.



Walter Wahlen
Leiter Fachbereich 4

A

Am (page 1)

Absender

Stadt Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Stolberg, den

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Stadtrat/Gemeinderat hat eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung beschlossen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung zurücknehmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)



Kupferstadt Stolberg (Rhld.) • 52220 Stolberg

Grundsteuer B – Hebesatzerhöhung;

hier: Ihr Bürgerantrag vom , eingegangen am

Sehr geehrte ,

mit Ihrem o.g. Bürgerantrag legen Sie Beschwerde über die vom Rat beschlossene Erhöhung des Grundsteuer B - Hebesatzes ein.

Mit den nachfolgenden Ausführungen möchte ich Ihnen einen kurzen Einblick in die äußerst schwierige Finanzsituation der Stadt Stolberg geben:

Wie Sie sicherlich in den letzten Monaten in der Presse verfolgt haben, gehört Stolberg mit zu dem Kreis der vielen von der Überschuldung bedrohten Städte und Gemeinden. Das Land NRW hat auf die desolante Finanzsituation reagiert und ein Stärkungspaktgesetz erlassen, das finanzielle Hilfen für hoch verschuldete Städte vorsieht.

Voraussetzung zum Erhalt dieser finanziellen Unterstützung ist, dass die Stadt ihre Haushaltsplanung so aufstellt, dass mittelfristig wieder ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden kann. Hierzu ist es unerlässlich, in allen Bereichen drastisch zu sparen und auch die Einnahmemöglichkeiten im vertretbaren Rahmen auszuschöpfen.

Die Aufstellung des Haushaltssanierungsplanes mit einem ganzen Paket von Maßnahmen über Reduzierung von Personalausgaben in der Verwaltung, Streichung von Förderungen in freiwilligen Ausgabenbereichen, Einführung von Energiekostenbeteiligungen u.v.a. mehr und letztendlich auch die beschlossenen Steuererhöhungen sind den politischen Vertretern im Rat der Stadt Stolberg nicht leicht gefallen. Die Stadt ist in ihrer aktuellen Finanzsituation aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung jedoch gesetzlich gezwungen, den Sparkurs einzuhalten.

Mir ist bewusst, dass meine Ausführungen für die betroffenen Bürger nicht zufriedenstellend sein können. Ich hoffe dennoch auf ein wenig Verständnis für die Finanzsituation der Stadt. Mit den getroffenen Sparmaßnahmen ist die Stadt zumindest in die Lage versetzt worden, ein wenig Gestaltungsraum und finanzielle Handlungsfähigkeit zum Wohle unserer Stadt zurückzugewinnen.

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

**Amt für Innere Angelegenheiten,
Organisation und Bürgerservice**

Auskunft erteilt
Frau Janus-Braun
Zimmer128
Telefon 02402/13-464
Telefax 02402/999 09 464
E-Mail: edith.janus-braun@stolberg.de

Mein Zeichen: Ja.-Br.

Stolberg, den 21.02.2013

Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Do. 14.00 – 17.30 Uhr

Bürgerservice und Servicestelle:

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr

Di. u. Mi. 14.00 – 16.00 Uhr

Do. 14.00 – 17.30 Uhr

**Amt für Kinder, Jugendliche, Familien,
Soziales u. Wohnen:**

- SGB XII:
8.30 – 9.00 Uhr telefonische
Terminvereinbarung

- Asyl:
nur Di. u. Do. 8.30 – 12.00 Uhr

Techn. Betriebsamt:

Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstgebäude:
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg

Internet:

<http://www.stolberg.de>

E-Mail: info@stolberg.de

Bankverbindungen:

Commerzbank Aachen
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412
Iban DE05 3904 0013 0382 0412 00
Swift-Bic COBADEFFXXX

Sparkasse Aachen

BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010
Iban DE82 3905 0000 0001 8000 10
Swift-Bic AACSD33

VR Bank eG

BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010
Iban DE40 3916 2980 7300 0070 10
Swift-Bic GENODED1WUR

Gemäß der Verfahrensordnung der Stadt Stolberg (Rhld.) für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden wurde Ihr o.a. Bürgerantrag an das zuständige Fachamt mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Aufgrund des vom Steueramt festgestellten Sachverhalts weise ich in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, Herrn Grosche, Ihren Bürgerantrag gemäß Ziffer 5 a) der Verfahrensordnung der Stadt Stolberg (Rhld.) für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden zurück.

Begründung:

Gemäß Ziffer 5 a) der Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden ist ein Bürgerantrag zurückzuweisen, wenn er sich gegen ein Verwaltungshandeln richtet, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

Mit Grundbesitzabgabenbescheid vom 11.01.2013 wurde entweder für ein Veranlagungsobjekt oder für mehrere Veranlagungsobjekte des Beschwerdeführers in Stolberg Grundsteuer B festgesetzt. Als Rechtsmittel steht Ihnen die Klage beim Verwaltungsgericht Aachen offen. Die Klagefrist beginnt aufgrund der Zustellung der Bescheide durch Bedienstete der Stadt Stolberg einheitlich am 07.02.2013. Die Klagefrist beträgt einen Monat.

Aufgrund des oben Gesagten muss Ihr Bürgerantrag leider zurückgewiesen werden.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Gatzweiler', with a stylized flourish at the end.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister